



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe November 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

11

THEMEN

GESETZGEBUNG	1	IMMOBILIENBESITZER	5
Offenlegungspflichten: Verringertes Ordnungsgeld.....	1	Grunderwerbsteuer bei „einheitlichem Vertragswerk“ ...	5
UNTERNEHMER	2	PRIVATBEREICH	5
Nachweise innergemeinschaftlicher Lieferungen.....	2	Steuersparen durch Umwegschenkung	5
Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung.....	2	ALLE STEUERZAHLER	5
Abzug von Geschenken an Geschäftsfreunde.....	3	Umstellung der Finanzämter auf das SEPA-Verfahren .	5
Geschenke – Steuerpflicht beim Empfänger?	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
ARBEITGEBER UND -NEHMER	3	Verschiedenes - kurz notiert	6
Elektronische Lohnsteuerkarte: Freibeträge 2013.....	3		
Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a.	4		
Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2013	4		
Zweitwohnung in der Nähe der Familienwohnung	5		

GESETZGEBUNG

Offenlegungspflichten: Verringertes Ordnungsgeld

Gesellschaften, die ihren Pflichten zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht rechtzeitig nachkommen, müssen mit Ordnungsgeld von 2.500 € bis 25.000 € rechnen. Für kleine und kleinste Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte bestimmte GmbH & Co. KG wurde das Ordnungsgeld durch

ein neues Gesetz herabgesetzt. Für „Kleinstkapitalgesellschaften“ beträgt die Mindestsumme nur noch 500 €, für kleine Kapitalgesellschaften 1.000 €. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften bleibt es bei 2.500 €.

Kleinstkapitalgesellschaften überschreiten an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht: Umsatzerlöse: 700.000 €, Bilanzsumme: 350.000 €, Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt: 10.

Für kleine Gesellschaften gelten folgende Grenzwerte: Umsatzerlöse 9.680.000 €, Bilanzsumme 4.840.000 €, Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt 50.

UNTERNEHMER

Nachweise innerschaftlicher Lieferungen

Liefert ein inländischer Unternehmer an einen anderen Unternehmer innerhalb der EU Waren, wird dieser „Export“ als innerschaftliche Lieferung bezeichnet. Die Lieferung ist im Ursprungsland steuerfrei und im Bestimmungsland der Umsatzsteuer (Erwerbssteuer) zu unterwerfen, wenn die vorgeschriebenen Buch- und Belegnachweise vorhanden sind.

Die Form der Nachweise wurde mit Wirkung ab 2012 neu geregelt. Die ursprünglich vorgesehenen Formen des Nachweises erwiesen sich als oft unpraktikabel. Die zugrunde liegende Verordnung wurde daher mit Wirkung ab dem 1.10.2013 geändert. Nunmehr hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem ausführlichen Schreiben mit Einzelheiten der Nachweise befasst, insbesondere mit der sog. Gelangensbestätigung. Die Nachweise sind grundsätzlich ab dem 1.10.2013 in den neuen Formen zu führen. Die Finanzverwaltung lässt es jedoch zu, dass Unternehmer bis 31.12.2013 die Nachweise noch in der Form erbringen, die bis zum 31.12.2011 vorgeschrieben war. Im Einzelnen sind ggf. folgende Bescheinigungen ab 1.10.2013 bei innerschaftlichen Lieferungen als Buch- und Belegnachweis zu führen:

Gelangensbestätigung: Durch die Gelangensbestätigung ist nachzuweisen, dass der Gegenstand in einen anderen Staat der EU gelangt ist. Sie besteht aus der Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Das BMF-Schreiben enthält ein Muster einer Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch. Die Gelangensbestätigung ist grundsätzlich vom abnehmenden Unternehmer oder einem zur Abnahme beauftragten Dritten zu unterschreiben. In Fällen der elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift entbehrlich. Inhaltlich hat die Bestätigung die Rechnungsnummern sowie die Waren mit Lieferdatum zu enthalten. Sammelbestätigungen sind erlaubt. Grundsätzlich darf der Unternehmer das Gelangen des Gegenstandes in einen anderen Staat der EU auch mit anderen geeigneten Belegen und Beweismitteln nachweisen. Das Risiko hinsichtlich der Voraussetzungen der innerschaftlichen Lieferung trägt der liefernde Unternehmer.

CMR-Frachtbrief: Neben der Gelangensbestätigung werden auch andere Versandnachweise wie z.B. der CMR-Frachtbrief ausdrücklich zugelassen. Unvollständige Nachweise führen zur Versagung der Steuerfreiheit.

Spediteurbescheinigung: Als Nachweis der Verbringung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist auch eine Spediteurbescheinigung zugelassen. Das Schreiben erläutert die Voraussetzungen im Einzelnen. Es enthält auch ein Muster einer Spediteurbescheinigung. In Versandfällen gilt dieses Nachweisdokument, unterschrieben durch den Spediteur, als „handelsüblicher Beleg“. Diese Bescheinigung ist auch in elektronischer Form zulässig und bedarf keiner Unterschrift.

Spediteurversicherung: Bei Versendung des Gegenstandes durch den Abnehmer und Nachweis der Zahlung von dessen Bankkonto kann der Nachweis des Gelangens in das übrige Gemeinschaftsgebiet auch mit einer Versicherung des Spediteurs geführt werden (Spediteurversicherung). Das Schreiben enthält hierzu ein Muster. Verwendet wird die Spediteurversicherung bei Abhollieferungen. Sie hat die Unterschrift des Spediteurs zu tragen und dokumentiert die Absicht, die Waren in das europäische Gemeinschaftsgebiet zu transportieren. Das Schreiben regelt die weiteren Voraussetzungen, unter anderem über die Art des Bankkontos, von dem die Zahlung geleistet werden kann. Neben den bisher beschriebenen Buch- und Belegnachweisen gibt es besondere Nachweispflichten z.B. für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

EMCS-Eingangsmeldung: Das Muster einer EMCS-Eingangsmeldung für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren sowie ein Muster der dritten Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren sind Bestandteil des aktuellen BMF-Schreibens. Die vier Buchstaben EMCS stehen für das europäische Beförderungs- und Kontrollsystem mit dem Namen: Excise Movement and Control System. Europaweit wird die Besteuerung der verbrauchssteuerpflichtigen Güter (Bier, Branntwein, Tabak, etc.) dadurch sichergestellt.

Betroffene Unternehmer sollten sich rechtzeitig darüber beraten lassen, welche Formen der Nachweise für ihr Unternehmen am zweckmäßigsten sind.

Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung

Die Gewinnermittlung durch „Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)“ kommt für alle Unternehmer in Betracht, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen. Das Bundesfinanzministerium hat die Vordrucke der Anlage EÜR und die dazugehörige Anleitung für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Bei Betriebseinnahmen über 17.500 € im Wirtschaftsjahr ist diese elektronisch an das Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Das Formular enthält auch Hinweise zur Erfassung der Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe.

Abzug von Geschenken an Geschäftsfreunde



Geschenke an Geschäftsfreunde aus betrieblichem Anlass sind als Betriebsausgaben nur beschränkt absetzbar. Eine Zuwendung ist ein Geschenk, wenn sie nur allgemein die Geschäftsbeziehungen fördern soll. Steht ihr eine Gegenleistung gegenüber, z.B. Vermittlung eines Auftrags, ist sie Schmiergeld bzw. ein Schmiergeschenk. Deren Abzug kann ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn die Hingabe strafbar ist. Zugaben zu einer Hauptware sind keine Geschenke. Ein Abzugsverbot gilt nicht für Geschenke, die der Empfänger nur betrieblich nutzen kann.

Ein Verbot des Abzugs der Kosten für Geschenke greift ein, wenn die Kosten aller Geschenke an denselben Empfänger im Wirtschaftsjahr mehr als 35 € betragen. Wird diese Grenze überschritten, ist kein Geschenk an den betreffenden Empfänger absetzbar. Geschenke an Angehörige eines Geschäftsfreundes gelten als diesem überlassen. Bewirtungen sind auf die 35 €-Grenze nicht anzurechnen. In die 35 €-Grenze einzubeziehen sind auch die Kosten der Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Kosten für Verpackung und Versand an den Beschenkten sind nicht mitzurechnen. Besondere Geschenkboxen, wie sie z.B. für Wein üblich sind, sind als Teil des Geschenkes einzubeziehen. Macht der Schenker von der Pauschalversteuerung mit 30 % Gebrauch (s. folgenden Beitrag), ist die Pauschalsteuer nur dann als Betriebsausgabe absetzbar, wenn das Geschenk selbst absetzbar ist. Die Pauschalsteuer wird in die 35 €-Grenze nicht einbezogen.

Geschenke sind nur absetzbar, wenn sie zeitnah und fortlaufend besonders aufgezeichnet und auf einem besonderen Konto verbucht werden, bei Überschussrechnern auf besonderem Konto oder in besonderer Spalte. Bloße Sammlung der Belege oder deren geordnete Ablage reichen nicht. Für Geschenke über 35 € gibt es keinen Vorsteuerabzug; die beim Einkauf zu zahlende Umsatzsteuer ist nicht als Betriebs-

ausgabe absetzbar. Bei der Umsatzsteuer sind stets alle Geschenke an denselben Empfänger im Kalenderjahr (nicht Wirtschaftsjahr) zusammen zu fassen. Für Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer gelten abweichende Regelungen. Die Zuwendungen sind stets als Betriebsausgabe absetzbar. Sie sind bis zu einem Wert von 40 € (inkl. MwSt) lohnsteuerfrei. Dies gilt nur für Sachgeschenke, nicht für Geld.

Geschenke – Steuerpflicht beim Empfänger?

Ein Geschenk von einem Geschäftsfreund oder von einem solchen des Arbeitgebers ist beim Empfänger in der Regel als Betriebseinnahme oder Arbeitslohn steuerpflichtig. Dafür ist unerheblich, ob der Schenker es als Betriebsausgabe absetzen konnte oder nicht (z.B. wegen Überschreitens der 35 €-Grenze). Der Schenker kann die Steuer des Empfängers übernehmen, indem er das Geschenk pauschal versteuert mit 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Eine Pflicht dazu besteht nicht. Er muss den Empfänger unterrichten, wenn er die Pauschalversteuerung gewählt hat. Die Pauschalversteuerung ist grundsätzlich für die Zuwendungen an alle Empfänger einheitlich durchzuführen. Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber die erhaltenen Geschenke, die sie von seinen Geschäftspartnern erhalten haben, anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat darauf Lohnsteuer einzubehalten. Die Pauschalversteuerung mit 30 % ist nur dem Schenker gestattet, nicht dem Arbeitgeber.

Zuwendungen des eigenen Arbeitgebers sind bis zu einem Wert von 40 € (inkl. MwSt) lohnsteuerfrei. Streuwerbeartikel, Warenproben und Geschenke bis zu einem Wert von 10 € sind nicht in die Pauschalversteuerung einzubeziehen. Die Pauschalversteuerung ist ausgeschlossen, wenn ein einzelnes Geschenk einen Wert über 10.000 € hat. Hat die Summe der Geschenke an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr einen Wert über 10.000 €, ist die Pauschalierung für den übersteigenden Betrag unzulässig.

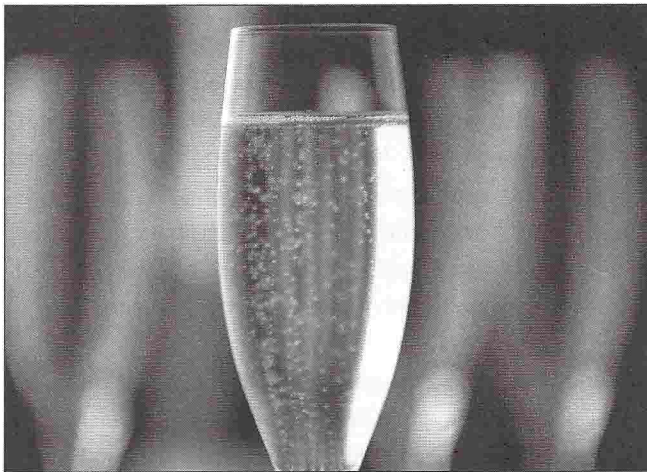
ARBEITGEBER UND -NEHMER

Elektronische Lohnsteuerkarte: Freibeträge 2013

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte im Jahr 2013 wird die bisherige Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Arbeitgeber konnten grundsätzlich ab 1.11.2012 auf das elektronische Verfahren übergehen, sie müssen dies spätestens für den letzten im Jahr 2013 liegenden Lohnzahlungszeitraum tun, also in der Regel spätestens für Dezember 2013. Die Angaben, die bislang auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte vermerkt waren, z.B. Kinder, Steuerklasse, Freibeträge und Religionszugehörigkeit, stehen in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereit.

Bislang wurden Freibeträge aus dem Vorjahr automatisch in das nächste Jahr übernommen. Das hat sich durch die Einführung der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) geändert. Lediglich die Pauschbeträge, die Behinderten und Hinterbliebenen mit einer Gültigkeit über das Jahr 2012 hinaus gewährt wurden, bleiben weiterhin gültig. Andere Freibeträge, z.B. für Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder für volljährige Kinder, werden nicht übernommen und müssen vom Arbeitnehmer für das elektronische Verfahren neu beantragt werden.

Betriebliche Weihnachtsfeiern u.a.



Betriebsveranstaltungen gesellschaftlicher Art im üblichen Rahmen, z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Jubiläumsfeier, sind lohnsteuerfrei, wenn die Kosten insgesamt 110 € einschließlich Umsatzsteuer pro Arbeitnehmer nicht übersteigen. Schon bei einem Cent mehr ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Alle Betriebsangehörigen müssen teilnahmeberechtigt sein, abteilungsweise Feiern sind aber zulässig. Begünstigt sind ferner Pensionärstreffen, wenn alle im Ruhestand befindlichen ehemaligen Arbeitnehmer teilnehmen können, ferner Treffen von Arbeitnehmern mit einem runden Betriebsjubiläum (10-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Betriebsjubiläum), wobei neben den Jubilaren eine begrenzte Zahl anderer Arbeitnehmer teilnehmen kann, z.B. Kollegen der Jubilare.

Steuerfrei sind bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr, zusätzlich je zwei Pensionärstreffen und Jubilarfeiern. Feiern zu Ehren eines einzelnen Arbeitnehmers (z.B. anlässlich Amtseinführung, Jubiläums) sind keine Betriebsveranstaltungen in diesem Sinne, können aber ebenfalls lohnsteuerfrei sein. In die 110 €-Grenze einzubeziehen sind z.B. Verzehr, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Eintritt in ein Theater o.Ä., Weihnachtspäckchen oder andere Geschenke (Wert bis 40 € inkl. MwSt.), Saalmiete, Musikkapelle. Die Geschenkverteilung oder ein Veranstaltungsbesuch (z.B. Theater) dürfen nicht wesentlicher Zweck der Veranstaltung

sein. Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig. Nachträgliches Überreichen von Sachgeschenken an Arbeitnehmer, die an der Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, ist zulässig.

Die Gesamtkosten sind nach Köpfen aufzuteilen, soweit sie nicht einzelnen Personen zugerechnet werden können. Der auf mitgebrachte Angehörige entfallende Teil ist dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen, löst also bei diesem evtl. Lohnsteuer aus. Andererseits mindert sich der Pro-Kopf-Aufwand, weshalb dadurch der auf die einzeln erschienenen Arbeitnehmer entfallende Aufwand unter die 110 €-Grenze sinken kann. Es ist denkbar, dass Lohnsteuer nur für einzelne Arbeitnehmer anfällt. Eventuell anfallende Lohnsteuer ist pauschalierbar mit 25 % oder nach Durchschnittssatz.

Überzahlte Lohnsteuer - Antragsfrist 30.11.2013

Freibeträge auf der - ggf. elektronischen - Lohnsteuerkarte für 2013 sind nur noch bei Anträgen bis 30.11.2013 eintrag- oder änderbar (beim Wohnsitzfinanzamt). Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2013, ggf. gilt eine Ersatzbescheinigung des Finanzamtes für 2011, 2012 oder 2013 (vorbehaltlich eines Übergangs des Arbeitgebers zum elektronischen Verfahren, s. Beitrag auf Seite 3 zur elektronischen Lohnsteuerkarte). Änderungen sind nun stets in der Regel beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen. Hierdurch können Arbeitnehmer schon jetzt an überzahlte Lohnsteuer kommen. Eintragbar sind u.a. Verluste aus anderen Einkünften, Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten, Kirchensteuer, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Unterhalt, Unwetterschäden), Werbungskosten, die den Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen. Die meisten dieser Ausgaben sind nur eintragbar, wenn sie (ggf. mehrere zusammen) die Antragsgrenze von 600 € übersteigen. Arbeitnehmer mit mehreren Lohnsteuerkarten können sich auf einer 2. oder weiteren Karte einen Freibetrag für auf der 1. Karte nicht ausgenutzte Freibeträge eintragen lassen. Bis zum 30.11.2013 können Ehegatten die Kombination ihrer Lohnsteuerklassen ändern lassen.

Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, können auch das Faktorverfahren wählen. Danach erhält jeder Ehegatte die Steuerklasse IV. Auf der Lohnsteuerkarte wird ein Faktor unter 1 eingetragen. Der Faktor wird so errechnet, dass der Lohnsteuerabzug während des Jahres bei beiden Ehegatten insgesamt etwa so hoch ist, wie die sich bei Zusammenveranlagung ergebende Steuer. Der Antrag kann ebenfalls noch bis zum 30.11.2013 gestellt werden, ebenso ein Antrag auf Änderung eines Faktors.

Hinweis: Der Wechsel der Steuerklasse kann für Arbeitslosengeld und andere Lohnersatzleistungen nachteilig sein, dies gilt auch für das Faktorverfahren.

Zweitwohnung in der Nähe der Familienwohnung

Bei doppelter Haushaltsführung ist ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält (seiner Hauptwohnung) beschäftigt und er unterhält auch am Beschäftigungsort eine Wohnung. Die Kosten der doppelten Haushaltsführung sind Werbungskosten. Fraglich ist, ob es eine Einschränkung gibt, wie weit die Zweitwohnung vom Beschäftigungsort entfernt sein darf. In einem aktuellen Finanzgerichtsurteil werden die Aufwendungen für eine Zweitwohnung, die 83 km entfernt von der Arbeitsstätte ist, anerkannt. Obwohl der Familiensitz und damit der erste Hausstand nur 47 km von der Arbeitsstätte entfernt lag, komme es für den Werbungskostenabzug auf den Grund für den Zweitwohnsitz und nicht auf die Entfernung in Kilometern an. Ein Universitätsprofessor hatte die Nähe zur Universitätsbibliothek als ausschlaggebenden Grund seiner Wohnungswahl sowie die verkehrsgünstige Lage glaubhaft angegeben. Das Gericht hielt auch für entscheidend, ob der Arbeitnehmer seine Arbeitsstätte täglich in zumutbarer Weise erreichen kann, was es für eine Fahrzeit von 50 Minuten bejahte.

IMMOBILIENBESITZER

Grunderwerbsteuer bei „einheitlichem Vertragswerk“



Die Kosten für die Errichtung eines Gebäudes sind in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einzubeziehen, wenn der Kaufvertrag über das Grundstück und der Vertrag über Errichtung des Gebäudes ein „einheitliches Vertragswerk“ sind. An dieser Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist wiederholt Kritik geübt worden, auch seitens von Finanzgerichten. So müsse der Käufer für das Gebäude Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer zahlen, was der Gesetzessystematik widerspreche. In einer neuen Entscheidung verschärft das Gericht dessen ungeachtet seine Rechtsprechung. Für ein „einheitliches Vertragswerk“ genüge es, wenn Verkäufer des Grundstücks und der Bauunternehmer bei Abschluss der Verträge zusammenwirken, auch wenn dies für den Käufer nicht erkennbar ist.

PRIVATBEREICH

Steuersparen durch Umwegsschenkung

In Einzelfällen kann es schenkungssteuerlich günstiger sein, eine Schenkung nicht unmittelbar der bedachten Person zukommen zu lassen, sondern über eine andere Person. Für Schenkungen an Schwiegerkinder gilt z.B. die ungünstige Steuerklasse II (Freibetrag nur 20.000 €). Überträgt man den Gegenstand dagegen erst dem eigenen Kind, das ihn an seinen Ehegatten weiterschenkt, gibt es für die Schenkung an das Kind den Freibetrag von 400.000 €, für die Schenkung zwischen den Ehegatten einen solchen von 500.000 €. Damit kann Schenkungsteuer oft ganz vermieden werden.

In derartigen Fällen wird daher oft eine Schenkung an das eigene Kind vereinbart, das den erhaltenen Gegenstand seinem Ehegatten weiterschenkt. Grundsätzlich werden derartige Gestaltungen, sog. Kettenschenkungen, anerkannt. Im Einzelfall kann aber streitig sein, ob zwei getrennte Schenkungen anzunehmen sind oder eine unmittelbare Schenkung an den endgültigen Empfänger (hier: an das Schwiegerkind). Hierzu hat der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden:

Es handelt sich um zwei getrennte Schenkungen, wenn der erste Beschenkte über die Weitergabe frei entscheiden kann. Ob dies der Fall ist, hängt vom Einzelfall ab. Werden Schenkung und Weiterschenkung in derselben notariellen Urkunde vereinbart, ist in der Regel von einer unmittelbaren Schenkung an den zweiten Empfänger auszugehen. Werden die Schenkungen nacheinander in getrennten notariellen Urkunden vereinbart, ist dagegen in der Regel ein eigener Entscheidungsspielraum des Erstbeschenkten anzunehmen, selbst wenn beide Urkunden vom gleichen Tag stammen. Die Kettenschenkung wird dann also steuerlich anerkannt.

ALLE STEUERZAHLER

Umstellung der Finanzämter auf das SEPA-Verfahren

Ab dem 01. Februar 2014 werden die bisher bekannten Überweisungs- und Lastschriftverfahren im Rahmen von SEPA (Single Euro Payments Area) innerhalb der Europäischen Union sowie Island, Monaco, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz vereinheitlicht.

Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) abgelöst.

Die Steuerverwaltung wird daher voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2013 damit beginnen, Erstattungen an Steuerzahler unter Verwendung von IBAN und BIC zu überweisen. Die bei den Finanzämtern gespeicherten Bankverbindungen (Kon-

tonummer / Bankleitzahl) werden hierfür mit einem Umrechnungsprogramm in IBAN und BIC umgewandelt.

Zum 1. Februar 2014 wird auch das herkömmliche Lastschriftinzugsverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschrift) ersetzt. Damit nicht alle Steuerzahler, die dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ein - im Rahmen von SEPA-Lastschrift erforderliches - Mandat erteilen müssen, gibt es eine sog. Kontinuitätsregelung, wonach bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschrift-Mandate umgewidmet werden können. Hierüber werden alle betroffenen Steuerzahler voraussichtlich ab Herbst 2013 benachrichtigt.

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

- Stellt die **Überlassung der Arbeitsergebnisse** ausländischer Prüfärzte über die Wirksamkeit von Medikamenten die Überlassung von Know-how dar, weshalb der Vergütungsschuldner Abzugssteuer einzubehalten hat?
- Kann auch eine GmbH & Co. KG **Organgesellschaft** (Tochtergesellschaft) bei einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft sein?
- Ist eine Ausgleichszahlung für eine vorzeitige **Vertragsbeendigung** umsatzsteuerpflichtig?
- Kann der **Rückstellung für eine Pensionszusage** an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH weiterhin ein Pensionierungsalter von 65 Jahre zugrunde gelegt werden, trotz Erhöhung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre?

- Können Aufwendungen zur Behandlung einer **psychischen Erkrankung** (hier: sog. Burn-out-Syndrom) als Werbungskosten absetzbar sein?
- Kann die **Miete für eine Wohnung** als Werbungskosten absetzbar sein, wenn durch Umzug in die gemietete Wohnung ein bisher selbst genutztes eigenes Zweifamilienhaus vermietet werden konnte?
- Können Kosten eines **Arbeitszimmers**, das teilweise für die Verwaltung vermieteter Wohnungen, teilweise für eine Liebhabereitätigkeit genutzt wird, teilweise als Werbungskosten absetzbar sein?
- Kann ein Steuerzahler verlangen, dass ein Steuerbescheid für vorläufig erklärt wird, wenn für ihn die Gefahr besteht, dass ein Verlustvortrag wegen der sog. **Mindestbesteuerung** teilweise endgültig verloren geht?
- Ist der derzeitige **Zinssatz** für Steuernachforderungen von 6 % pro Jahr angesichts der Marktzinsen verfassungsgemäß?

Verschiedenes - kurz notiert

Ein Arbeitgeber kann es einem Arbeitnehmer untersagen, seinen Hund mit in das Büro zu nehmen, durch den sich Kollegen belästigt fühlen, auch wenn andere Kollegen ihre Hunde weiterhin mitnehmen. (Arbeitsgericht Düsseldorf)

Der Halter eines Kraftfahrzeuges, dessen Fahrzeug in einer Tiefgarage in Brand geraten ist, haftet nicht auf Grund der Betriebsgefahr ohne Verschulden für Schäden an einem anderen Fahrzeug. (Amtsgericht München)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	29	30	31	1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14 (*)	15	16	17
18 (*)	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	1

11.11.2013 (14.11.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.) (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.11.2013 (18.11.2013 *)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.11.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.